

Der

Bezirksverband

Herausgeber: Zahnärztlicher Bezirksverband Oberbayern, Körperschaft des öffentlichen Rechts · Geschäftsstelle: 80999 München · Elly-Staegmeyr-Straße 15

Resolution und Beschlüsse der ao. Mitgliederversammlung der AFZ Oberbayern e.V. am 3.8.2005 in Rosenheim-Westerndorf

Resolution der ao. Mitgliederversammlung der Aktionsgemeinschaft Freie Zahnheilkunde (AFZ) Oberbayern e.V.

Die Mitgliederversammlung der AFZ fordert zum Schutz des Patienten in einer EU-weiten Öffnung der Heilbehandlung die Verwirklichung der freien Arztwahl. Wirklich freie Arztwahl bedeutet, dass der Gesetzlich Versicherte Patient auch in Deutschland ohne nennenswerte bürokratische Hürden oder finanzielle Nachteile alle Leistungen auch bei Nicht-Vertragsärzten und Nicht-Vertragszahnärzten in Anspruch nehmen kann. Bisher ist eine Kostenerstattung für Gesetzlich Versicherte Patienten nur im Ausland möglich.

Die ausufernden bürokratischen Vorschriften verteuern die Behandlung in unzumutbarer Weise und sind auf ein absolut notwendiges Maß zurückzuführen.

Begründung:

Europaweit wird die Kostenerstattung als kostengünstigste Abwicklung im Gesundheitswesen praktiziert. Dadurch werden horrenden Verwaltungskosten bei Kassen(zahn)ärztlichen Vereinigungen und Krankenkassen eingespart. Heute werden bei den Krankenkassen mehr Beitragsmittel für die eigene Verwaltung ausgegeben als für Zahnbehandlungen. ((Allein für die Abrechnung einer Krone ist ein Schriftverkehr von mehr als 30 Seiten vorgeschrieben.))

Beschlüsse

1. Die ausufernde Bürokratie, vor allem beim Zahnersatz-Festzuschuss-System, ist sofort und umfassend abzubauen. Die derzeitige Verwaltung ist selbst von erfahrenen Zahnmedizinischen Verwaltungshelferinnen kaum mehr zu bewältigen. Eine verbesserte Transparenz für den Patienten ist nicht ersichtlich. Die durch drastischen Bürokratieabbau frei werdenden Mittel bei Kassen und wertvolle Zeit in den Praxen kommen dem Patienten zugute.

2. Die gegenwärtigen Vorschriften (Medizin- Geräteverordnung, Röntgenverordnung, Druckbehälterverordnung, um nur einige zu nennen) sind im Sinne eines Kosten-Nutzenvergleichs zu überprüfen. Die meisten Vorschriften werden von den Praxen als überflüssig aufgefasst, ohne dass ein praktischer Nutzen für den Patienten nachgewiesen ist. Sie sind zeit- und kostenintensiv. Die durch Rückführung der Vorschriften auf ein notwendiges Maß frei werdende Arbeitszeit in den Praxen kommt einer besseren Betreuung der Patienten zugute.

3. Bei den Festzuschüssen zum Zahnersatz ist für eine kostengerechte Verteilung der Beitragsmittel zu sorgen. Die deutschlandweit gleich hohen Festzuschüsse benachteiligen in erheblichem

Maße die bayerischen Versicherten und die bayerischen Praxen. Die bayerischen Versicherten zahlen aufgrund des Lohnniveaus höhere Beiträge in ihre Krankenkassen ein. Die oberbayerischen Praxen sind in kostenintensiven Regionen angesiedelt und durch die bundesweit gleiche Vergütung benachteiligt. Das führt zu Abbau von Frauenarbeitsplätzen.

4. Die Degressionsregelung im Bereich der vertragszahnärztlichen Versorgung ist aufzuheben. Besonders negativ wirkt sich die Degression in den kieferorthopädischen Praxen aus, da diese unausweichlich betroffen sind und betriebswirtschaftlich ruiniert werden. Die Vergütungen unterschreiten die Gestehungskosten. Unwirtschaftliche Behandlung ist nicht zumutbar, daher kommt es zu Engpässen in der Versorgung, die durch den Gesetzgeber zu verantworten sind. Die Konsequenz ist derzeit der massenhafte Verlust von Frauenarbeitsplätzen.

5. Die „Kassengebühr“ (fälschlich „Praxisgebühr“) schadet der Volksgesundheit und ist für Zahnarztpraxen abzuschaffen. Medizinisch notwendige Behandlungen werden verschoben oder unterlassen. Dies führt zu einem höheren Zerstörungsgrad der Zähne. Deren Behebung ist naturgemäß mit umfangreichen Behandlungsmaßnahmen verbunden.

Die „Kassengebühr“ macht in kürzester Zeit die jahrelangen, erfolgreichen Prophylaxe-Bemühungen der Zahnärzteschaft zunichte.

Sogenanntes „Ärztelhopping“, ein Hintergrund der „Kassengebühr“, trifft für die Zahnarztpraxen nicht zu.

6. Die Kassenzahnärztlichen Vereinigungen sind überflüssig und können bei Einführung der Kostenerstattung sofort abgeschafft werden. Heute geben die Krankenkassen pro Versichertem mehr für die eigene Verwaltung aus (160,- Euro pro Jahr) als für Zahnbehandlung (150,- Euro).

I N H A L T

A.o. Mitgliederversammlung der AFT Oberbayern	1
Umfrage des ZBV Oberbayern zum Thema „Obleute“ ...	4
Neu Aufgaben für die KZVB	5
Delegiertenversammlung des ZBV Oberbayern	6
Sonderausgabe Bezirksstelle September 2004	6
Zahntechnik und PKV	9
Die Botschaft zählt!	11
Fortbildungen des ZBV Oberbayern	12
Prophylaxe- und Prothetikkurs	14
Obmannsbereiche	15

Moderne Computersysteme sind für Kassen und Praxen geeignet, die Kostenerstattung transparent und einfach zu gestalten. Der Patient selbst erhält damit die Kontrolle über die abgerechneten Leistungen. Gleichzeitig wird die bestehende Inländerdiskriminierung aufgehoben und einer Europäisierung von Gesundheitsleistungen der Weg bereitet.

7. Die Mitgliederversammlung stellt fest, dass seit Einführung der Hauptamtlichkeit der Vorsitzenden der KZVB weder eine zeitnahe Informationspolitik erfolgt noch eine angemessene Interessensvertretung der bayerischen Vertragszahnärzte.

Solange diese überholte KdöR noch existiert, ist es daher die Aufgabe der Aufsichtsbehörde, die nötigen Maßnahmen zu ergreifen, damit die KZVB ihren Verpflichtungen gegenüber den Vertragszahnärzten ordnungsgemäß nachkommt.

8. Seit 1.7.2005 bezahlen allein die Versicherten einen „Sonderbeitrag“ in Höhe von 0,9 Prozent zu ihrem Krankenkassenbeitrag. Seit Jahresbeginn geben die Krankenkassen erheblich weniger Geld für Zahnbehandlung aus. Die MV fordert die Krankenkassen auf, die dadurch erzielten Überschüsse für Beitragsabsenkungen und für überfällige Honoraranpassungen zu verwenden.

9. Finanzierbarkeit der Gesetzlichen Krankenversicherung

Die a.o. MV der AFZ fordert die politischen Parteien und insbesondere die neue Bundesregierung auf, die Leistungsfähigkeit und Finanzierbarkeit der Gesundheitsversorgung für alle nachhaltig zu gewährleisten.

Dazu muss

- die **Eigenverantwortung** des Einzelnen gestärkt,
- der **Wettbewerb** im System verstärkt und
- das **Finanzierungssystem** vom Umlageverfahren schrittweise auf das Kapitaldeckungsverfahren umgestellt werden.

Nur so kann die zukünftige Altersstruktur der Bevölkerung ausreichend berücksichtigt werden.

10. Raumbedarf der zahnärztlichen Körperschaften

Die a.o. MV der AFZ fordert die Vorstände und die VVen von KZVB und BLZK auf, bei angedachten und notwendigen Erweiterungen der Raumkapazitäten für Verwaltung und Akademie eine denkbare Abschaffung der KZVB, zumindest aber eine deutliche Aufgabenreduzierung dieser bei geforderter Ausgliederung des Leistungsbereiches Zahnheilkunde aus der GKV, zu berücksichtigen.

Statt mit An- oder Neubaulösungen das Immobilienanlage-Vermögen der Zahnärzte zu vermehren, das insbesondere für zahnärztliche Organisationen als besonders „immobil“ zu bewerten ist, sollten auch örtliche Veränderungen innerhalb Münchens und angebotene Mietobjekte alternative Berücksichtigung finden. Die MV ist sich dabei der besonderen Problematik der bisherigen langfristigen Mietbindung (an die KZVB), und auch der neuer Bindungen an Fremdvermieter, bewusst.

Der Vorstand der KZVB wird gleichzeitig aufgefordert, den kurzfristigen Raumbedarf der BLZK so zu lösen, dass mit sinnvollen Raumkonzepten optimale Effizienzen der Arbeitsbedingungen für die Organisationen der Zahnärzteschaft in Bayern geschaffen werden.

Begründung:

Unter Anerkennung der Tatsache, dass hochqualifizierte und fachkompetente Arbeit an bestimmte Rahmenbedingungen von Arbeitsplätzen gebunden sind, ist nicht nachvollziehbar, dass

einerseits Raumnot für Mitarbeiter und Ehrenamtsträger besteht, andererseits manche Räume tagelang leer stehen oder unzureichend ausgelastet sind, weil deren Nutzung nur z.B. mittwochs vorgesehen ist.

11. Die MV der AFZ fordert die KZVB auf, die Kassenhonorare zeitnah auszuzahlen.

Begründung:

Die Grundlage für die verzögerte Auszahlung, die Finanzierung des nunmehr abbezahlten Hauses Fallstr. 34-36, 81369 München, ist entfallen.

12. Die MV der AFZ fordert die AFZ-Mitglieder auf, Ihre etwaigen Genossenschaftsanteile in der ABZeG zu kündigen.

Begründung:

Die bei der Gründung der ABZeG aufgestellten Ziele wurden bisher in keinster Weise erreicht und sind offenbar nicht Ziel der jetzigen ABZ-Führung.

Dr. Helmut Hefele

Vorsitzender AFZ Oberbayern e.V.



**Praxis
erleben!**

**Für den ersten Eindruck
gibt es keine zweite Chance.**

Designs in jedem Stil, ob klassisch
oder modern, einfach Ziegler,
der medizinische Komplettausstatter.

Design
ZIEGLER

Am Weiherfeld 1 • 94560 Neuhausen/Deggendorf

Tel. 09 91 / 9 98 07-0 • Fax 09 91 / 9 98 07-99

e-mail: info@ziegler-design.de • www.ziegler-design.de



Renate Jung GmbH

SEMINAR- UND BERATUNGSZENTRUM



Gabriele-Münter-Str. 3 – 82110 Germering/München
 Service-Telefon: 089 - 84 80 71 00 · Fax: 089 - 84 80 71 02
 e-Mail: RenataJung-Germering@t-online.de · www.jungrenata.de

Was bringt die Zukunft

Politische Veränderungen im Herbst?

Notwendige Neuorientierung im Abrechnungsbereich und in der Praxisführung?

Die Zukunft ist nur sicher, wenn man sie selber gestaltet.

Planen und buchen Sie daher rechtzeitig Ihr Erfolgs-Fortbildungsprogramm

Die wichtigsten Herbst/Winter-Themen:

6-Tage-Rennen – Intensivkurs Abrechnung nach BEMA und GOZ

Das „Muss-Seminar“ für alle mit keinen oder wenig
Abrechnungskennntnissen
(Praxisgründer, Praxisinhaber, Einsteigerinnen,
Umsteigerinnen, Ehefrauen, Assistenten)
Frau Renata Jung

Termine:

20.10. – 25.10., 24.11. – 29.11., 15.12. – 20.12.2005

Wie wird ein gesetzlich Versicherter zum Privatpatienten?

Informieren Sie Ihre Patienten kompetent über
ZE-Zusatzversicherungen und die Möglichkeiten der
Kostenerstattung
Herr Hopfen / Herr Engelhardt

Termin: 22.10.2005

Abdingung und freie Vertragsgestaltung aufwändiger zeitgemäßer Zahnheilkunde 2005

Abrechnung neuer Behandlungsverfahren in allen
Therapiebereichen
Frau Renata Jung

Termine: 28.09.2005, 16.11.2005

Festzuschüsse Herbst 2005

Workshop – ZE-Abrechnung nach BEMA und GOZ – alle
Änderungen – neue Beschlüsse – aktuelle Informationen
Frau Renata Jung

Termine: 16.09., 19.10., 21.12.2005

GOZ/GOÄ – aktuell

So vermeiden Sie Honorarverluste und bekommen mehr
Sicherheit bei Erstattungsproblemen mit Versicherungen
und Beihilfestellen
Frau Renata Jung

Termine: 23.09., 05.11., 14.12.2005

Alles BEL oder doch BEB?

Zahntechnische Abrechnung ohne Verlust
Fehlerfreie Anwendung des BEL- und BEB-Verzeichnisses im
Zusammenhang mit den befundorientierten Festzuschüssen
Frau Angelika Oechsner

Termine: 30.09., 26.11.2005

Abrechnung von Implantatversorgungen und Suprakonstruktionen

Abrechnungsfehler und unsichere Vereinbarungen
sind verschenktes Geld
Frau Renata Jung und Frau Maria Varges

Termine: 07.10., 11.11.2005

Nur eine „patientenorientierte Praxisgestaltung“ sichert Ihren Langzeiterfolg

Top-Fit bei der Behandlungsassistenz und der Instrumentenpflege

Das Spezialseminar für die ZMA und die Auszubildende im
Behandlungszimmer
Frau Renata Jung und Frau Maria Nörr-Müller

Termin: 09.11.2005

Die zahnärztliche Mitarbeiterin am Empfang und als Praxismanagerin

Für den ersten Eindruck bekommt Ihre Praxis keine zweite Chance
Frau Renata Jung

Termine: 14.09., 26.10., 12.11.2005

Die gut organisierte Praxis

Durch professionelle Organisation Patienten begeistern und
stressfrei arbeiten
Frau Angelika Oechsner

Termin: 17.09.2005

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

Sie sind es gewohnt, als Ansprechpartner und Informationsquelle vor Ort einen Obmann / eine Obfrau zu haben. In den Satzungen der meisten Zahnärztlichen Bezirksverbände sind diese Obleute verankert. In der vom Bayerischen Sozialministerium zum 1. Januar 2005 erlassenen Satzung der KZVB gab es keine Obleute mehr. In fast allen Obmannsbereichen Oberbayerns wie auch in München, Niederbayern, Oberpfalz und Mittelfranken wurden "Freie Obleute" gewählt, in Schwaben sind die Obleute als ZBV-Obleute tätig. Der ZBV Oberbayern sieht in den "Freien Obleuten" kompetente Ansprechpartner des jeweiligen Obmannsbereichs, wie die Kollegenschaft diese als Anlaufsstelle für ihre Fragen und Anliegen jahrzehntelang kennt. Eine Weisungsgebundenheit der "Freien Obleute" durch die Körperschaft ZBV Oberbayern halten wir aus vielerlei Gründen für nicht zeitgemäß und sinnvoll. Nicht zuletzt bitten wir Sie in diesem Zusammenhang um besondere Beachtung des Artikels "Neue Aufgaben der KZVB".

Einer Satzungsänderung der Vertreterversammlung der KZVB hat das Ministerium nun nach langen Verhandlungen zugestimmt. Die Vertreterversammlung der KZVB soll am 23. September 2005 über Details der Ausgestaltung entscheiden.

Damit ist es an der Zeit, Ihnen, sehr verehrte Kolleginnen und Kollegen, das Wort zu erteilen. Wollen Sie einen oder mehrere Ansprechpartner vor Ort? Die Obmannsbezirke in Oberbayern sind so eingeteilt, dass sie in etwa den Landkreisen entsprechen. Soll das geändert werden? Wie groß soll Ihr Obmannsbezirk sein?

Beteiligen Sie sich an der beigefügten Umfrage, dann können sich die Vertreterversammlung der KZVB und die Delegiertenversammlung Ihres ZBV Oberbayern an der Meinung der "Basis" orientieren. Die Fragen dieser Umfrage waren ursprünglich gemeinsam von der BLZK und der KZVB für das BZB Ausgabe September 2005 angedacht. Das BZB unterliegt grundsätzlich dem Einstimmigkeitsprinzip beider Herausgeber. Die KZVB stimmte der geplanten Umfrage zum Thema "Obleute" allerdings plötzlich nicht zu und ließ verlauten: "...nach einer nochmaligen gründlichen Analyse sind wir zu der Überzeugung gelangt, dass eine Umfrage zum Status der Obleute vor unserer VV nicht zielführend ist." Die sicherlich sinnvolle Idee der Umfrage wurde daher an die ZBVe weitergereicht, um auf diesem Wege der zahnärztlichen Basis Gehör verschaffen zu können. Gerne nehmen wir als ZBV Oberbayern diese Anregung auf.

Faxen Sie uns also Ihre Meinung zum Thema!

Mit freundlichen und kollegialen Grüßen



Dr. Peter Klotz
2. Vorsitzender ZBV Oberbayern

Obleute und Obmannsbezirke in Bayern: Sie haben das Wort!

1. Ich bin mit dem gegenwärtigen System der Obleute zufrieden

Ja Nein

2. Es sollte weiterhin nur 1 Ansprechpartner vor Ort geben

Ja Nein Egal

3. Es sollte neben einem "Freien Obmann" bzw. "ZBV-Obmann" auch einen KZVB-Obmann geben

Ja Nein Egal

4. Die Obleute sollten keiner der Körperschaften verpflichtet sein

Ja Nein Egal

5. Die Obmannsbezirke sollen bleiben wie sie sind

Ja Nein Egal

6. Die Obmannsbezirke sollten den Landkreisgrenzen/Stadtbezirken entsprechen

Ja Nein Egal

Meine Meinung:

Bitte faxen Sie diese Seite an den
ZBV Oberbayern
Fax-Nr. 089/7242135

Vielen Dank für Ihre Teilnahme!

Neue Aufgaben für die KZVB

Gemäß GMG sind im SGB V neue „Aufgaben“ für Krankenkassen und KVen bzw. KZVen hinzugekommen. Zunächst die Originalpassagen aus dem SGB V und danach ein ministerielles Schreiben zu dieser Thematik.

§ 81a SGB V: Stellen zur Bekämpfung von Fehlverhalten im Gesundheitswesen

(1) Die Kassenärztlichen Vereinigungen und die Kassenärztlichen Bundesvereinigungen richten organisatorische Einheiten ein, die Fällen und Sachverhalten nachzugehen haben, die auf Unregelmäßigkeiten oder auf rechtswidrige oder zweckwidrige Nutzung von Finanzmitteln im Zusammenhang mit den Aufgaben der jeweiligen Kassenärztlichen Vereinigung oder Kassenärztlichen Bundesvereinigung hindeuten. Sie nehmen Kontrollbefugnisse nach § 67c Abs. 3 des Zehnten Buches wahr.

(2) Jede Person kann sich in den Angelegenheiten des Absatzes 1 an die Kassenärztlichen Vereinigungen und Kassenärztlichen Bundesvereinigungen wenden. Die Einrichtungen nach Absatz 1 gehen den Hinweisen nach, wenn sie auf Grund der einzelnen Angaben oder der Gesamtumstände glaubhaft erscheinen.

(3) Die Kassenärztlichen Vereinigungen und die Kassenärztlichen Bundesvereinigungen haben zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 untereinander und mit den Krankenkassen und ihren Verbänden zusammenzuarbeiten.

(4) Die Kassenärztlichen Vereinigungen und die Kassenärztlichen Bundesvereinigungen sollen die Staatsanwaltschaft unverzüglich unterrichten, wenn die Prüfung ergibt, dass ein Anfangsverdacht auf strafbare Handlungen mit nicht nur geringfügiger Bedeutung für die gesetzliche Krankenversicherung bestehen könnte.

(5) Der Vorstand hat der Vertreterversammlung im Abstand von zwei Jahren, erstmals bis zum 31. Dezember 2005, über die Arbeit und Ergebnisse der organisatorischen Einheiten nach Absatz 1 zu berichten. Der Bericht ist der zuständigen Aufsichtsbehörde zuzuleiten.

Zu Abs. 1: Die Vorschrift verpflichtet die Kassenärztlichen Vereinigungen und die Kassenärztlichen Bundesvereinigungen, innerhalb ihrer Organisation verselbständigte Ermittlungs- und Prüfungsstellen zur Bekämpfung von Fehlverhalten im Gesundheitswesen einzurichten. Die Ermittlungen bzw. Prüfungen erstrecken sich auf den Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Organisation. Die Einrichtungen stärken den effizienten Einsatz von Finanzmitteln im Krankenversicherungsbereich. Dabei können sie die innerhalb ihrer Organisation vorhandenen personenbezogenen Daten zum Zwecke des Absatzes 1 verwenden.

Zu Abs. 2: Die Kassenärztlichen Vereinigungen und Bundesvereinigungen sowie unmittelbar die Einrichtungen nach Absatz 1 sollen Ansprechpartner für alle sein, die zu dem effizienten Einsatz der Finanzmittel im Gesundheitswesen beitragen wollen. Deshalb sieht Absatz 2 vor, dass sich jedermann an die Einrichtungen wenden kann. Die Einrichtungen sind verpflichtet, diesen Hinweisen nachzugehen, wenn die Hinweise hinreichend substantiiert sind.

Zu Abs. 3: Die Kassenärztlichen Vereinigungen sowie die Kassenärztlichen Bundesvereinigungen sind verpflichtet, untereinander und mit den Krankenkassen zusammenzuarbeiten, indem sie u. a. Erfahrungen austauschen und sich wechselseitig Hinweise geben. Ihre jeweilige Verantwortlichkeit bleibt erhalten.

Absatz 3 rechtfertigt nicht die Übermittlung von personenbezogenen Daten.

Zu Abs. 4: Die Unterrichtung der Staatsanwaltschaft soll die Selbstreinigung innerhalb des Systems der gesetzlichen Krankenversicherung fördern. **Unterbleibt eine solche Unterrichtung, kann eine Strafbarkeit nach § 258 StGB (Strafvereitelung) in Betracht kommen.** Fälle von geringfügiger Bedeutung für die gesetzliche Krankenversicherung (Bagatellfälle) sind nicht mitteilungsspflichtig, auch damit nicht ein allgemeines Klima des Misstrauens insbesondere in dem komplexen Verhandlungssystem der gesetzlichen Krankenversicherung erzeugt wird.

Zu Abs. 5: Die mit dem 31. Dezember 2005 beginnende regelmäßige Berichtspflicht des Vorstandes gegenüber der Vertreterversammlung schafft Transparenz und fördert ebenfalls die Selbstreinigungskräfte. Dies gilt auch für die Verpflichtung zur Weiterleitung der Berichte an die Aufsichtsbehörden des Bundes bzw. der Länder.

§ 197a SGB V: Stellen zur Bekämpfung von Fehlverhalten im Gesundheitswesen

(1) Die Krankenkassen, wenn angezeigt ihre Landesverbände, und die Spitzenverbände der Krankenkassen richten organisatorische Einheiten ein, die Fällen und Sachverhalten nachzugehen haben, die auf Unregelmäßigkeiten oder auf rechtswidrige oder zweckwidrige Nutzung von Finanzmitteln im Zusammenhang mit den Aufgaben der jeweiligen Krankenkasse oder des jeweiligen Verbandes hindeuten. Sie nehmen Kontrollbefugnisse nach § 67c Abs. 3 des Zehnten Buches wahr.

(2) Jede Person kann sich in Angelegenheiten des Absatzes 1 an die Krankenkassen und die weiteren in Absatz 1 genannten Organisationen wenden. Die Einrichtungen nach Absatz 1 gehen den Hinweis nach, wenn sie auf Grund der einzelnen Angaben oder der Gesamtumstände glaubhaft erscheinen.

(3) Die Krankenkassen und die weiteren in Absatz 1 genannten Organisationen haben zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 untereinander und mit den Kassenärztlichen Vereinigungen und Kassenärztlichen Bundesvereinigungen zusammenzuarbeiten.

(4) Die Krankenkassen und die weiteren in Absatz 1 genannten Organisationen sollen die Staatsanwaltschaft unverzüglich unterrichten, wenn die Prüfung ergibt, dass ein Anfangsverdacht auf strafbare Handlungen mit nicht nur geringfügiger Bedeutung für die gesetzliche Krankenversicherung bestehen könnte.

(5) Der Vorstand der Krankenkassen und der weiteren in Absatz 1 genannten Organisationen hat dem Verwaltungsrat im Abstand von zwei Jahren, erstmals bis zum 31. Dezember 2005, über die Arbeit und Ergebnisse der organisatorischen Einheiten nach Absatz 1 zu berichten. Der Bericht ist der zuständigen Aufsichtsbehörde zuzuleiten.

Originalauszug aus einem Schreiben des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit des Bundeslandes Rheinland-Pfalz vom 28.07.05 zum Thema „Bekämpfung von Fehlverhalten im Gesundheitswesen nach § 197a SGB V“:

„...§197a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) verpflichtet die gesetzlichen Krankenkassen innerhalb ihrer Organisation verselbständigte Ermittlungs- und Prüfungsstellen zur Bekämpfung von Fehlverhalten im Gesundheitswesen einzurichten. Gleiches gilt für die Kassenärztlichen und Kassenzahnärzt-

lichen Vereinigungen (§ 81a SGB V). Die Stellen sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zur gegenseitigen Zusammenarbeit verpflichtet.

Die Ermittlungsstellen sollen Ansprechpartner für alle sein, die zum effizienten Einsatz der Finanzmittel im Gesundheitswesen beitragen wollen. Die gesetzliche Regelung sieht vor, dass sich jedermann an die Einrichtungen wenden kann. Eine Unterscheidung in anonyme und namentlich unterzeichnete Hinweise wird vom Gesetzgeber nicht getroffen.

Laut Gesetzesbegründung sind die Einrichtungen verpflichtet, Hinweisen nachzugehen, wenn diese hinreichend substantiiert sind. Entscheidend ist somit nicht die Frage, ob ein Hinweis in namentlicher oder anonymer Form eingeht, sondern allein Inhalt und Glaubwürdigkeit der Eingabe.

Sämtliche Hinweise werden von den Einrichtungen zunächst sorgfältig auf ihre Glaubwürdigkeit hin überprüft. Das gilt insbesondere für anonym eingehende Meldungen. Sofern die Hinweise keinen Verdacht begründen können, werden diese unverzüglich gelöscht und vernichtet.“ ...

Neue Regelung wird gerne angenommen

Am 19.08.2005 war unter www.facharzt.de folgende Meldung zu lesen:

Anonymes Meldesystem der AOK: Kasse geht 300 Hinweisen nach.

Das anonyme Meldesystem der AOK Rheinland-Pfalz im Internet, das „Abrechnungsbetrug und sonstiges Fehlverhalten“ im Gesundheitswesen aufdecken soll, wird offensichtlich rege genutzt: Bereits 300 anonyme Hinweise sind bei der AOK eingegangen.

Soll man solch ein Gesetz als Körperschaft und Einzelperson umsetzen?

Aufgrund dieser neuen Aufgabenstellung an die KZVen sollten an die als Delegierte zur VV der KZVB, die eingesetzten Bezirksstellenvorsitzenden, möglicherweise von der KZVB installierte KZVB-Obleute sicherlich folgende Fragen gerichtet werden:

Halten Sie die zu schaffende oder schon geschaffene Ermittlungsstelle für sinnvoll und eine Mitarbeit von Zahnärzten in diesen Ermittlungsstellen für wünschenswert?

Lehnen Sie die vorgenannten Ermittlungsstellen und eine Mitarbeit Ihrerseits in diesen Ermittlungsstellen ab?

Aus den oben genannten Aspekten erscheint daher im Rahmen des nach GMG geänderten SGB V zum einen eine Tätigkeit von Zahnärzten als „Funktionsträger“ der KZVB wie auch die von der KZVB offensichtlich beabsichtigte Schaffung von „KZV-Obleuten“ schon unter dem Aspekt der Kollegialität und den Kautelen der Berufsordnung mehr als fragwürdig.

Dr. Peter Klotz,
stv. Landesvorsitzender FVDZ Bayern
und Freier Obmann im Obmannsbereich FFB

Delegiertenversammlung des ZBV Oberbayern

Die diesjährige Delegiertenversammlung findet **am Mittwoch, den 14.09.2005 um 14.00 Uhr** in der Geschäftsstelle des ZBV Oberbayern, Elly-Staegmeyr-Str. 15, in München statt.

Mitglieder des ZBV Oberbayern sind berechtigt, als Zuhörer an der Delegiertenversammlung teilzunehmen.

Dr. Klaus Kocher
1. Vorsitzender ZBV Oberbayern

„Staatskommissar“ und Hauptamtliche KZVB-Führung lassen Druckerei im Regen stehen

Einen „Offenen Brief“ schrieben 8 oberbayerische Zahnärzte an den Vorstand der KZVB (siehe nächste Seite).

Thema: Die genannten Kollegen bezahlten gemeinsam eine offene Rechnung einer Druckerei an die KZVB, nachdem sich die KZVB über Monate weigerte, diese berechtigte Forderung der Druckerei zu begleichen. Die Zahnärzte sprangen also anstelle der KZVB ein, ließen den Drucker nicht im Regen stehen und hoffen nunmehr nach auf ein positives Signal der KZVB, das nur Rückerstattung des ausgelegten Betrages lauten kann.

Castellini Gerätetechnik

**Haben Sie ein Problem?
Wir finden die Lösung!!**

Duo Med e.K.

Vertrieb/Service/Wartung von zahnmedizinischen Geräten
Praxismodernisierung, Reparaturen, Ankauf/Verkauf v. Gebrauchtgeräten

Franz-Marc-Straße 7 • 82431 Kochel/Ried
Telefon 0 88 57 / 69 71 53 • Mail: duomed@t-online.de

Puma Plus ab 11.500,- €



Dr. Klaus Kocher

Dr. Peter Klotz

Dr. Rolf Löffler

Dr. Eberhard Siegle

Dr. Michael Schmiz

Dr. Helmut Hefele

Dr. Walter Leidmann

Dr. Wolfram Wilhelm

KZVB

Dr. Janusz Rat

Dr. Martin Reissig - PERSÖNLICH-
Postfach 701068

81310 München

**Betreff: Sonderausgabe der Publikation „Die Bezirksstelle“ der Bezirksstelle
Oberbayern der KZVB vom September 2004; Offener Brief**

Dienstag, 23. August 2005

Sehr geehrter Dr. Rat,
sehr geehrter Dr. Reissig,

die Bezirksstelle Oberbayern der KZVB hat im September 2004 bei der Druckerei Haas, Hallbergmoos, eine Sonderausgabe der Publikation „Die Bezirksstelle“ in Auftrag gegeben. Gemäß Vereinbarung mit dem ehrenamtlich tätigen Vorstand der KZVB der Legislaturperiode 2000 – 2004 war dies der Bezirksstelle Oberbayern der KZVB, vertreten durch den Vorsitzenden der Bezirksstelle, Dr. Klaus Kocher, Wolnzach, unstrittig möglich. Eine Kenntnisnahme der KZVB hat es immer erst nach der Verlegung gegeben; auch wurde eine vorherige Genehmigung oder ein „ins Benehmen setzen“ zwischen dem Herausgeber und der KZVB nicht vereinbart.

Insgesamt gesehen war Dr. Klaus Kocher als Verantwortlicher berechtigt, gemeinsam mit dem Redakteur Dr. Peter Klotz unter Hinzuziehung der Sachbeiträge von Dr. Rolf-Jürgen Löffler, Dr. Peter Klotz und Dr. Eberhard Siegle diese Sonderausgabe der Zeitschrift „Die Bezirksstelle“ auf Kosten der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Bayerns zu publizieren. Ein Unterlassen hätte seinen Pflichten als Bezirksstellenvorsitzender nicht entsprochen.

Also konnte und musste die Druckerei Haas davon ausgehen, dass die Rechnung vom 21.09.04 an die KZVB in Höhe von Euro 1817,57 anstandslos von der KZVB beglichen werde.

Dies erfolgte jedoch nicht.

Insofern war das Anschreiben Mitte Oktober 2004 von Dr. Klaus Kocher an die KZVB sicherlich der richtige Schritt:

„Da bei der Bezahlung bereits ein deutlicher Verzug eingetreten ist, bitte ich Sie bis spätestens Donnerstag, den 28.10.2004, um Mitteilung, wie die KZVB zu entscheiden gedenkt. Es ist nicht vertretbar, dass ein Dissens in der Frage der Kostenübernahme auf dem Rücken des Verlages ausgetragen wird; eine Schande wäre es zudem, wenn dieser seine Außenstände bei der KZVB eintreiben lassen müsste.“

Der Geschäftsführende Vorstand der KZVB antwortete mit Schreiben vom 17.11.2004 (Unterzeichner Dr. Donhauser), dass der Beauftragte nach §79 SGB V, Dr. Maximilian Gassner, per Beschluss eine Kostenübernahme der genannten Sonderausgabe durch die KZVB ablehnt.

Anfang Dezember 2004 wurde seitens der Bezirksstelle Oberbayern der KZVB der Beauftragte gemäß §79 SGB V, Dr. Maximilian Gassner, erneut aufgefordert, besagte Rechnung gegenüber der Druckerei Haas zu begleichen. Leider keinerlei Reaktion des Beauftragten.

Anfang 2005 wurde seitens Dr. Klaus Kocher der nunmehr amtierende Hauptamtliche Vorstand der KZVB eindringlich gebeten, besagte Rechnung gegenüber der Druckerei Haas zu begleichen.

Die Antwort erfolgte im Schreiben der KZVB vom 29.03.05 (Unterzeichner Dr. Reissig): Es gebe keine Rechtsgrundlage für eine Kostenbeteiligung der KZVB an einer Sonderausgabe der Publikation „Die Bezirksstelle“ der Bezirksstelle Oberbayern der KZVB. Die KZVB lehnt eine Kostenbeteiligung definitiv und endgültig ab.

Um die Druckerei Haas nicht im Regen stehen zu lassen, haben die Kollegen Dr. Klaus Kocher, Dr. Peter Klotz, Dr. Rolf Löffler, Dr. Eberhard Siegle, Dr. Michael Schmiz, Dr. Helmut Hefeke, Dr. Walter Leidmann und Dr. Wolfram Wilhelm den Betrag in Höhe von Euro 1817,57 im Frühjahr 2005 anteilig beglichen.

Wir fordern nunmehr den Hauptamtlichen Vorstand der KZVB auf, diese geradezu peinliche Angelegenheit durch Überweisung des Gesamtbetrages an Dr. Klaus Kocher zu einem positiven Ende zu bringen.

Wir verbleiben mit freundlichen Grüßen,



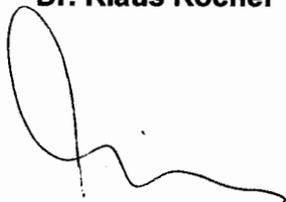
Dr. Klaus Kocher



Dr. Peter Klotz



Dr. Rolf Löffler



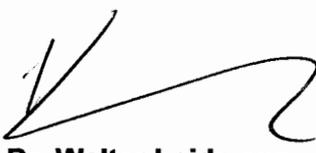
Dr. Eberhard Siegle



Dr. Michael Schmiz



Dr. Helmut Hefeke



Dr. Walter Leidmann



Dr. Wolfram Wilhelm

Wir werden über den weiteren Verlauf der Angelegenheit berichten.

Redaktion „Der Bezirksverband“

Diskreditierte Zahntechnik – was soll das?

Die PZVD hat in den letzten Jahrzehnten bei der Privaten Krankenversicherungswirtschaft wiederholt größere Transparenz für den Kunden – unsere Patienten – eingefordert.

Hierbei ist auch um mehr Klarheit hinsichtlich der Erstattungsbereitschaft zahntechnischer Laborkosten gebeten worden. Das Bestreben nach einer allgemeinverständlichen Darstellung von Leistungsgrenzen für Versicherungsverträge ist in jedermanns Interesse – meint man.

Etliche Unternehmen des Verbandes Privater Krankenkversicherer (PKV) praktizieren jetzt allerdings eine Methodik, die bundesweit Anstoß findet.

Während manche Kostenerstatter trotz der klärenden Rechtsprechung ihre Leistungsbereitschaft auf den Standard der Sozialkassen und deren Leistungsverzeichnis BEL zurückschrauben, verwendet eine Reihe anderer PKV-Unternehmen selbst erstellte Preis-Verzeichnisse, die beim Versicherungskunden den Eindruck erwecken sollen, es handele sich um eine vollständige Beschreibung zeitgemäßer Zahntechnik für Privatpatienten.

Die in Textbausteinen der Versicherungswirtschaft aufscheinende Forderung, der Versicherungsnehmer möge seinen Zahnarzt auffordern, sich an derartigen Leistungslisten zu orientieren, impliziert beim Laien den Eindruck, es handele sich bei diesen Legenden inhaltlich um allgemein übliche werkvertragliche Zahntechnik auf hohem Niveau. Das ist nicht der Fall.

Die Sicherstellung einer zeitgemäßen privaten Zahnheilkunde ist abhängig von einem vollständig erfassten zahntechnischen Leistungsspektrum, das Arbeitsinhalte und -schritte hinreichend beschreibt.

Als Grundlage privat Zahnärztlicher Behandlungsverträge mit prothetischen Leistungen kann inhaltlich nur die Bundeseinheitliche Benennungsliste (BEB) gelten. Gleiches müsste auch für die kostenerstattende Versicherungswirtschaft gelten, wenn sie sich dem Fortschritt nicht verschließen möchte.

Die rechtliche Ausgestaltung des Behandlungsvertrags geht von der Einheitlichkeit des Leistungsrahmens aus, wie Dr. Dr. Josef Kastenbauer schon 1989 festgestellt und kommentiert hat. Dieser Standpunkt wurde auch juristisch immer bestätigt.

Zahnersatz ist eine originäre zahnärztliche Leistung. Die Herstellung der Werkleistung ist ein technischer Teilprozess im Komplex aufeinanderfolgender Maßnahmen. Der Zahnarzt ist alleiniger Auftraggeber für das zahntechnische Laboratorium. Als vertraglicher Leistungser-bringer übernimmt er die volle Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit sämtlicher Maßnahmen und damit auch für die zahntechnischen Arbeiten.

Für diese medizinisch verwendeten Werkstücke ergeben sich heute deutlich höhere Anforderungen an eine präzise Beschreibung der Einzelanfertigung. Die verwendeten Materialien sollen vielfach über Jahrzehnte möglichst risikofrei im Mund des Patienten verbleiben. Zahnprothetische Arbeiten sind somit auch Körperersatzteile, die als Medizinprodukte nach der gegenwärtigen Rechtsprechung komplexen medizinischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Anforderungen entsprechen müssen.

In der Bundeseinheitlichen Benennungsliste wird durch die gewählte Systematik über prozessorientierte Einzelleistungen sichergestellt, dass gesetzlichen, fachlichen und betriebswirtschaftlichen Anforderungen an die interne und externe Lei-

stungsdokumentation entsprochen werden kann. Sämtliche Vorgänge sind nachvollziehbar.

Bei der Herstellung von patientenbezogenen Medizinprodukten wird die genaue Beschreibung der Leistungsinhalte für die Gesamtleistung notwendig; sie wahrt auf diese Weise alle Möglichkeiten des Qualitätsmanagements und dient als Qualitätssicherungsinstrument.

Mit Planzeiten, so genannten Zeitrichtwerten, können Arbeitsschritte und -abläufe als Bemessungsgrundlage für leistungsorientierte Entgelte betriebswirtschaftlich stimmig ermittelt werden.

Weiter entwickelte Arbeitssysteme, verbesserte Materialien und Geräte verändern im Sinne des Fortschritts die Prozessabläufe und Methoden; deshalb stellen Planzeiten keine statischen Größen dar.

In Kenntnis dieser arbeitswissenschaftlich begleiteten Methodik einer ausgewogenen Kostenermittlung wirkt es absurd, wenn zum Beispiel die Mannheimer Krankenversicherungs-AG ein Verzeichnis „Angemessener Preise für zahntechnische Leistungen“ betitelt und herausgibt, das den Sachbearbeitern jenes Unternehmens als verbindliche Kostenerstattungsgrundlage dienen soll.

Ähnlich realitätsfern verhält sich die AXA-Krankenversicherungs-AG, die sich eine sogenannte „Sachkostenliste“ entworfen hat, mit der Feststellung, dass hiermit abschließend die übliche und angemessene Vergütung von zahntechnischen Leistungen bestimmt sei. Hier hat zuletzt die 23. Zivilkammer des Landgerichts Köln aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 18. August 2004 im Sinne des Patienten als Kunde der AXA entschieden, dass diese Methodik nicht vertretbar sei (AZ 302S69/99; siehe auch PZVD-Brief 1/2005, Seite 15).

Wegen der grundsätzlichen Bedeutung und einer Vielzahl streitiger Auseinandersetzungen in der Sache hat das Gericht die Revision zugelassen. Der Bundesgerichtshof muss nun seine Auffassung darlegen.

Man wird die Angelegenheit interessiert weiterverfolgen, weil die Art und Weise, wie etliche Versicherer in wiederholt aufgezeigten Fällen durch Intransparenz viele Versicherungsnehmer täuschen, auf Dauer nicht akzeptiert werden kann.

Als Sachkosten definieren wir in der Medizin Hilfsmittel, Medikamente und Materialien, wie zum Beispiel konfektionierte Wurzelstifte oder Implantatteile.

Demgegenüber erklären sich zahntechnische Arbeiten, die mit manueller Geschicklichkeit und vielfach hoher Kunstfertigkeit individuell hergestellt werden, als werkvertragliche Leistungen. Die nämlichen Sachkostenlisten sind schon deshalb kritikwürdig, weil sie das zahntechnische Leistungsspektrum einer zeitgemäßen privaten Zahnheilkunde nur ungenügend erfassen. Für die Sachbearbeitung ergeben sich demzufolge in den Leistungsabteilungen der Versicherer erhebliche Kostenerstattungsschwierigkeiten, wenn viele Arbeitsbeschreibungen in den Listen fehlen. Der Versicherungskunde fühlt sich betrogen.

Notwendiges sollte jede private Krankenversicherungsgesellschaft aus dem PKV, die sich vom gesetzlichen Grundversorgungsniveau der Sozialkassen abzuheben versucht, eigentlich immer bezahlen. Aber das Leistungsmanagement windet sich selbst um kleine Beträge.

Wenn im Interesse des Patienten die Heißpolymerisation einer Prothesenbasis notwendig ist – wenn die Rohbrandeinprobe

einer keramischen Restauration das Behandlungsergebnis verbessert oder wenn eine Laserlötlung konventionellen Methoden vorzuziehen ist, dann werden derartige Maßnahmen vom Zahnarzt beauftragt und durchgeführt.

Das Zielleistungsprinzip eines privaten Krankenversicherungsvertrags ist beschädigt, wenn die Assekuranz mit Textphrasen in abschlägigen Erstattungsbescheiden angemessene zahntechnische Laborkosten in Frage stellt.

Es drängt sich der Verdacht auf, dass die deutsche Private Krankenversicherungswirtschaft immer noch dem Umstand Rechnung zu tragen beabsichtigt, dass 90 Prozent aller Laborkosten für kassenzahnärztliche Leistungen dienen, – und damit auch für den Privatpatienten gut genug sein könnten.

Aber die nach vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Verbänden der Krankenkassen und dem Bundesinnungsverband der Zahntechniker ausgehandelten Verträge für die kassenzahnärztlichen Bedürfnisse können nicht Gegenstand privater Zahnheilkunde sein.

Die BEL-Liste orientiert sich an dem in den Paragraphen 12 und 70 des Sozialgesetzbuchs festgelegten Gebot einer ausreichenden, zweckmäßigen und wirtschaftlichen Versorgung von Kassenpatienten. Es geht hier um eine garantierte Mindestleistung.

Nicht gerechtfertigt sind allerdings beim Privatklientel von der BEL abgehobene Laborrechnungen für übliche Standardleistungen, wie das Landgericht Berlin im Sommer 2002 richtig erkannte.

Bei der Beurteilung der vom Privatpatienten an den Zahnarzt zu zahlenden angemessenen Vergütung kommt es auf die konkreten Arbeiten an. Wenn der Privatzahnarzt, der seine Leistung oberhalb des kassenzahnärztlichen Niveaus positioniert, aus dem zahntechnischen Laboratorium eine äquivalente, erstklassige handwerkliche Arbeit beansprucht, muss diese Leistung vergütet werden. Wer sich von der sozialen Grundversorgung abhebt, wird im Bereich der Prothetik höherer Vergütungsansprüche bedürfen.

Dementsprechend ist die an eine private Krankenversicherung weiterzureichende Laborkostenrechnung für die vom Zahnarzt abgerufene zahntechnische Leistung grundsätzlich gemäß § 632 BGB zu bestimmen, weil die zahntechnische Leistung den Regeln des Werkvertrags folgt. Deren Höhe bemisst sich nach der Üblichkeit, die auf die Verkehrsgeltung in den beteiligten Kreisen und auf vergleichbare Leistungen am nämlichen Ort abstellt.

Die Grundsätze des § 670 BGB sind ebenfalls zu berücksichtigen. Der Zahnarzt darf die Vergütung derjenigen Leistungen in Anspruch nehmen, die er nach den Umständen des Behandlungsfalles für erforderlich hält; dass nur angemessene Kosten ersetzt werden können, ergibt sich aus dem Grundsatz, der schon immer für den Auslagenersatz gegolten hat.

Die allgemeine Öffentlichkeit hat bei Unikaten nur eine unbefriedigende vergleichende Vorstellung, ob ein Preis zu hoch oder niedrig einzuschätzen ist. Wenn man Preise nicht konkret vergleichen kann, weil das Produkt eine Einzelanfertigung ist, dann weicht man in der Preisdebatte häufig auf die Information über Kosten-Stundensätze aus. So erhält man eine abstrakte Orientierung.

Der Bundesverband Deutscher Zahntechnikerinnungen (VDZI) hat aus Branchenanalysen einen durchschnittlichen Erlös-Stundensatz von € 53,71 ermittelt und erklärt hierzu, dass je nach Form, Technologie und Qualitätsanforderungen der kon-

kret hergestellte Zahnersatz für den einzelnen Patientenfall auch leicht den doppelten Stundensatz erfordern kann, weil anspruchsvolle Spezialtechnologien längere Fertigungsprozesse verlangen.

Deshalb behaupte ich, dass diese PKV-Listen für Zahntechnik in höchstem Maß unqualifiziert erstellt worden sind. Die Angemessenheit der Preise darf nicht leichtfertig in Frage gestellt werden.

Die Barmenia-Krankenversicherung hat sich einen besonderen Standpunkt angeeignet. Sie orientiert sich an „gemittelten Preisen“ auf der Grundlage einer fiktiven Planzeit, der konsequent ein Stundensatz von € 67,50 zu Grunde liegen soll. Preise einer fragmentarischen Liste sind zum Teil willkürlich eingetragen:

Für ein Guss-Brückenglied konzipiert die Barmenia einen „Preis“ von € 35,43, während die Sozialkassen in Bayern (BEL) hierfür schon € 46,74 taxieren.

Und die Versicherungskammer Bayern zahlt für die Sprungreparatur einer Prothese lediglich zehn Euro und für einen Modellstumpf aus Kunststoff überhaupt nichts (€ 0,00).

Die Versicherungswirtschaft hat ein vitales Interesse, dem Kunden nur soviel geldwerte Leistung zukommen zu lassen, wie unbedingt notwendig.

Auf der anderen Seite versucht der ethisch verantwortungsvolle Arzt in reiflicher Abwägung mit dem Patienten, die diagnostischen und vor allem therapeutischen Erfordernisse und Bedürfnisse abzuwägen und abzustimmen. Da der Konsens zwischen Arzt und Patient in der Regel zu einem starken zwischenmenschlichen Vertrauensverhältnis wird, steht der Einfluss Dritter fast immer „außen vor“ – wie man in Norddeutschland treffend dialektisch formuliert.

Der Dritte - eine private Krankenversicherung, Sozialkasse oder staatliche Beihilfestelle – versucht prinzipiell Kosten, Leistungen aller Art und Dienste zu definieren und aus eigener Sicht für die Versicherungskunden zu kalkulieren. Das muss fehlschlagen.

Sobald man sich den Auffassungen des bekannten Nationalökonom Roland Baader anschließt, der den Wert einer Sache oder einer Leistung niemals als objektiv feststellbar behauptet und diese Tatsache als unumwandelbar festschreibt, wird man im vorliegenden Fall dem Handwerker und seinen Auftraggebern auch das Privileg einräumen, Leistungen umfassend und vollständig zu beschreiben.

Dieser Selbstverpflichtung sind nämlich Berufsstände nachgekommen. Sie haben den konzeptionellen Rahmen seit Anfang der Neunziger Jahre kontinuierlich den Verhältnissen angepasst (1992, 1997, 2004). Wenn Private Krankenversicherer hier tatsächlich das Bestreben hätten, den zeitgemäßen heilkundlichen Bedürfnissen seriös Rechnung zu tragen, dann könnten sie auf dieser Grundlage mit Einzelpreisen und aufgezeigten Leistungsgrenzen individuell in Konkurrenz mit den Mitbewerbern am Markt treten. Der Leistungsvergleich wäre gegeben, Konkurrenz und Transparenz käme den Versicherungskunden, den Zahn Technikern und der Zahnärzteschaft zugute. Rechtsstreitigkeiten ließen sich weitgehend vermeiden.

Vielleicht spricht der Bundesgerichtshof in Karlsruhe zu diesem Thema ein klärendes Machtwort, weil auch die Bundesregierung als Verordnungsgeber seit 1987 wenig Sinnvolles beigetragen hat.

*Claus-Peter Abée, München
aus PZVD-Brief 2/2005*

Die Botschaft zählt – nicht die Verpackung

Geglückter Relaunch der Website www.fvdz-bayern.de

Aktuell, schnell, informativ und übersichtlich. So präsentiert sich der FVDZ-Landesverband mit seinem neuen Internetauftritt unter www.fvdz-bayern.de. Die Startseite „aktuelle Meldungen“ wird regelmäßig auf den neuesten Stand

gebracht. Der Relaunch ist geglückt, denn seit dem Neustart am 10. Juni 2005 hat sich die Zahl der User mehr als verdreifacht. Aber das Wichtige ist: Nicht nur Zahnärzte reden darüber, was der Freie Verband in Bayern auf seiner Homepage präsentiert. Auch die Medien holen sich hier ihre Informationen. Zu den häufigsten Nutzern zählen derzeit die KZV-Bayerns, Nordrhein und Hessen, die AOK und die Allianz, und nicht zu vergessen der Spittaverlag.

Verantwortlich für die Umsetzung des Relaunches ist die Leite-



Herbst 2005

Thema	Referenten	Termin	Uhrzeit
<input type="checkbox"/> IPS InLine / Die neue Leuzit Metallkeramik Kursgebühr: 20,00 € zzgl. MwSt.	Mitarbeiter der Ivoclar Vivadent GmbH	Mittwoch, 28. Sept. 05	17.00 – 19.00 Uhr
<input type="checkbox"/> Ozontherapie in der modernen Zahnarztpraxis / HealOzone Kursgebühr: Zahnarzt: 75,00 € zzgl. MwSt. Helferin: 55,00 € zzgl. MwSt.	Dr. Jochen Mellinghoff Zahnmed.-studium FU Berlin Niedergelassener Zahnarzt seit 1986	Donnerstag, 29. Sept. 05	18.30 – 21.00 Uhr
<input type="checkbox"/> Prophylaxe und Paradontologie Dialog zwischen Zahnmedizin und Mikrobiologie Kursgebühr: 77,00 € zzgl. MwSt Veranstaltungsort:	Dr. Silvia Näsström Dr. Rudolf Raßhofer	Freitag, 07. Okt. 05	15.00 – 18.00 Uhr
<input type="checkbox"/> Umsatzsteigerung durch delegierbare Prophylaxe Wege zur Gestaltung eines nach neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen professionellen Prophylaxeangebots Kursgebühr: 25,00 € zzgl. MwSt.	Frau Birgit käufl, ZMF Bad Tölz	Mittwoch, 12. Okt. 05	18.30 – 20.30 Uhr
<input type="checkbox"/> Qualitätsmanagement Kursgebühr: trägt mdf für Sie! Veranstaltungsort:	Frau Dr. Raidl-Dengler Dipl.-Volkswirtin Meier-Kunze GmbH Georg-Hallmaier-Str. 2 (neben dem Zahnärztehaus)	Donnerstag, 13. Okt. 05	19.00 – 21.00 Uhr
<input type="checkbox"/> Privatabrechnung nach GOZ und GOÄ Kursgebühr: 180 € zzgl. MwSt.	Frau Elisabeth Beese Abrechnungsseminare bundesweit	Freitag, 14. Okt. 05	13.00 – 18.00 Uhr
<input type="checkbox"/> IPS e.max® Das Neue Vollkeramik-System Kursgebühr: 20,00 € zzgl. MwSt.	Mitarbeiter der Ivoclar Vivadent GmbH	Mittwoch, 19. Okt. 05	17.00 – 19.00 Uhr
<input type="checkbox"/> Aktueller Überblick im Bereich Kassen- und Privatabrechnung Kursgebühr: 180,00 € zzgl. MwSt.	Frau Elisabeth Beese Abrechnungsseminare bundesweit	Freitag, 28. Okt. 05	09.00 – 16.00 Uhr
<input type="checkbox"/> Prophylaxe-Workshop-Paket 4-Tages-Intensiv-Seminar Kursgebühr: 650,00 € zzgl. MwSt.	Frau Birgit Käufl, ZMF Bad Tölz	Freitag/Samstag, 11./12. Nov. 05 Freitag/Samstag, 18./19. Nov. 05	09.00 – 17.00 Uhr 09.00 – 17.00 Uhr

Punktebewertung des gemeinsamen Beirates Fortbildung der BZÄK mit der DGZMK.

Die Seminare finden in unserem Rohrdorfer Dental Forum, an der Seb.-Tiefenthaler-Str. 14 statt, mit Ausnahme der beiden Meier-Kunze-Veranstaltungen. Anmeldung oder Informationen unter Tel.: 0 80 31 - 72 28 - 110 - 111 oder per Fax unter 0 80 31 - 72 28 - 102.

D-83101 Rohrdorf
Seb.-Tiefenthaler-Str. 14
Tel. +49(0)8031-7228-0
Fax +49(0)8031-7228-100
rosenheim@mdf-im.net
www.mdf-im.net

D-81369 München
Georg-Hallmaier-Str. 2
Tel. +49(0)89-742801-10
Fax +49(0)89-742801-30
muenchen@mdf-im.net
www.mdf-im.net

A-5071 Wals
Lagerhausstr. 505
Tel. +43(0)662-857700
Fax +43(0)662-857700-4
salzburg@mdf-im.net
www.mdf-im.net

rin der Landesgeschäftsstelle in München, Christa Jäger. Mit viel Geduld hat sie die wichtigen Punkte zusammengetragen, die einen erfolgreichen Internetauftritt ausmachen und gemeinsam mit dem Online-Experten des Landesverbandes, Zahnarzt Martin Kelbel aus Altdorf, Schritt für Schritt verwirklicht. Ein einfach zu handhabendes Redaktionssystem erlaubt dem „Online-Redakteur“, schnell und unkompliziert das einzustellen, was kurze Zeit später online zu lesen ist.

Eine klares Design und dezente Farbgebung zeichnen die Homepage jetzt aus. Der User kann seinen Blick auf das Wesentliche konzentrieren, ohne durch Pop-ups, verwirrende Links und Bildern abgelenkt zu werden. Jede Meldung wird mit einem Teaser kurz angerissen. Wer mehr lesen möchte, erhält den gesamten Text per Mausklick. Das Prinzip dahinter: Minimalismus pur, was zählt ist die Nachricht, nicht die Verpackung.

„Aktuelle Meldungen“ sind ausschließlich eigene Meldungen. Der Landesverband nutzt die Möglichkeiten, die das Internet heute bietet, um Informationen schnell an die bayerischen Zahnärzte weitergeben zu können. Hier bezieht er Stellung zu den Geschehnissen in Gesundheitspolitik und Standespolitik. Hier wird berichtet und zusammen gefasst, kommentiert und glossiert. Hier werden aber auch Hintergründe geliefert und Entscheidungen des Landesvorstands transportiert. „Der Freie Verband in Bayern fördert eine offene Informationspolitik und nutzt die neue Webseite als Plattform“, sagt Landesvorsitzender Dr. Wolfgang Heidenreich.

Aktives, nicht „zensierbares“ Diskussionsforum für alle Zahnärzte

Wer die Plattform per Mausklick erklimmen hat, dem eröffnen sich auch andere Möglichkeiten. Ein umfangreiches Archiv erwartet den User. Und natürlich kann eine offene Informationspolitik nicht einseitig sein. Erfahrungen mit unter Staatsaufsicht stehenden Diskussionsforen in der Zeit des Staatskommissars ließen den bayerischen Landesverband neue Wege gehen. Wer will, kann sich im Diskussionsforum der bayerischen Zahnärzte anmelden und zu den heißen und aktuellen Themen, die die Zahnärzte in Bayern bewegen, mitdiskutieren. Der Zugang ist explizit nicht von der Mitgliedschaft im FVDZ abhängig, sondern steht allen bayerischen Zahnärzten, die bei der BLZK gemeldet sind, offen. Der FVDZ stellt hierzu nur das Know-How und die Logistik.

Frei-Fax Bayern wieder monatlich

Der FVDZ-Landesverband hat sein Frei-Fax Bayern aktiviert. Interessierte Mitglieder des Freien Verbandes erhalten künftig regelmäßig einmal im Monat per Fax Informationen über berufspolitische Themen und praxisnahe Tipps.

Das Informationsblatt erscheint in redaktioneller Verantwortung von Dr. Stefan Gassenmeier, Mitglied des Vorstandes des FVDZ Bayern. Neben den für die bayerische (Vertrags)Zahnärzteschaft aktuellen Themen gibt es regelmäßig in jeder Ausgabe den Hinweis **Tipps+** mit aktuellen Hilfestellungen zu Abrechnung und Praxisführung. Wenn Sie das Frei-Fax Bayern beziehen möchten, finden Sie unser Anmeldeformular auf der Startseite des Landesverbandes www.fvdz-bayern.de unter „Freifax Bayern“ Bitte senden Sie das Formular ausgefüllt an die Landesgeschäftsstelle des FVDZ Bayern in München, **Fax-Nr. 0 89/7 23 19 07.**

*Dr. Michael Schmitz,
stv. Landesvorsitzender FVDZ Bayern*

Aus- und Fortbildung

Fortbildung im ZBV Oberbayern

– **Praxisführung und Fortbildung der Mitarbeiterinnen sind unser Anliegen!**

– **Von Kollegen für Kollegen**

Aktualisierung der Fachkunde im Strahlenschutz für Zahnärzte

Referent: Dr. Klaus Kocher, Wolnzach

Kurstermin: Mittwoch, den 28. September 2005

Kursdauer: 17:00 bis 20:00 Uhr

Kursort: ZBV Oberbayern, Seminarraum,
München-Allach, Elly-Staegmeyr-Str.15, 2. Stock

Kurzinhalt des Seminars:

Teil I befasst sich mit den Anforderungen und Pflichten, die sich aus der Änderung der Röntgenverordnung vom 18.06.2002 für die Zahnheilkunde ergeben. (Gesetzeskunde)

Teil II beschäftigt sich mit:

1. der Aufstellung von Röntgeneinrichtungen, mit
2. der Abnahmeprüfung und mit
3. der Sachverständigenprüfung, sowie
4. der Anzeige des Betriebs der Röntgeneinrichtung und
5. der Durchführung der Konstanzprüfung.

Teil III ist der Qualitätssicherung durch die Röntgenstelle der Bayerischen Zahnärzte gewidmet.

Anzahl der Kursteilnehmer: ca. 36 Teilnehmer

Kursgebühr: 50,- Euro inklusive Tagungsbetreuung
(Kaffee, Tee, Kaltgetränke, Teegebäck)
und Skriptum Aktualisierung in Strahlenschutz

!!! Anmeldungen können nur schriftlich mit entsprechender Kursgebühr angenommen werden !!! Bei Absagen wird eine Bearbeitungsgebühr von EUR 15,00 erhoben. Sollte kein Ersatz gefunden werden können, muss der Kurs vollständig bezahlt werden.

Verbindliche Anmeldung an:

Frau Astrid Partsch, Forstweg 5, 82140 Olching,
Tel.: 0 81 42/50 67 70, info@zbvobb.blzk.de.

PA-Behandlung

– **„Ein praxistaugliches Konzept“**

Referent: Dr. Thomas Weidenbeck, Hengersberg,
Praxisschwerpunkt Parodontologie

Kurstermin: Mittwoch, den 9. November 2005

Kursdauer: 16:00 bis 19:00 Uhr

Kursort: ZBV Oberbayern, Seminarraum,
München-Allach, Elly-Staegmeyrstr.15, 2.Stock

Kurzinhalt des Seminars:

- Kurze Anatomie und Ätiologie
- Befunderhebung und Diagnostik

- Schema für einen erfolgreichen Behandlungsverlauf
- Antibiotische Therapie
- Geschlossene / offene Behandlungsmöglichkeiten
- Abrechnung an konkreten Beispielen
- Vermittlung einer alltagstauglichen „PA-Philosophie“
- Ausführliches Skript mit Abrechnungshinweisen

Anzahl der Kursteilnehmer: ca. 36 Teilnehmer

Kursgebühr: 200,- Euro inklusive Tagungsbetreuung
(Kaffee, Tee, Kaltgetränke, Teegebäck)

!!! Anmeldungen können nur schriftlich mit entsprechender Kursgebühr angenommen werden !!! Bei Absagen wird eine Bearbeitungsgebühr von EUR 15,00 erhoben. Sollte kein Ersatz gefunden werden können, muss der Kurs vollständig bezahlt werden.

Verbindliche Anmeldung an:

Frau Astrid Partsch, Forstweg 5, 82140 Olching,
Tel.: 0 81 42 / 50 67 70, info@zbvobb.blzk.de.

Ungeahnte Wege zum Praxiserfolg durch

Hypnose

Referent: Dr. Peter Dimmling, Nördlingen

Kurstermin: Samstag, den 12. November 2005

Kursdauer: von 9:00 bis 16:00 Uhr

Kursort: ZBV Oberbayern, Seminarraum
München-Allach, Elly-Staegmeyr-Str.15, 2. Stock

Kurzinhalt des Seminars:

Dieses Seminar ist keineswegs zur Ausbildung bestimmt, sondern soll vielmehr Ihr Interesse an dieser „Medizin durch Worte“ wecken.

So werden im ersten Teil Geschichte, Definition und Indikation von Hypnose und Trance dargestellt, Vorurteile ausgeräumt. Sie erhalten Kenntnis darüber, wie Hypnose funktioniert, welche Veränderungen stattfinden und welche Voraussetzungen gegeben sein müssen. Einleitung, Trance-Vertiefung und Dehypnose werden Ihnen zudem auf einem Video vor Augen geführt.

Hypnotherapie beinhaltet aber auch – und das schätzen Patienten in ganz besonderem Maß – eine besondere, bisher meist unbekannte Zuwendung. Manchmal sind es gerade die kleinen Dinge, die große Wirkung zeigen. So erfahren Sie im zweiten Teil, wie Sie durch spezielle Praxisführung und effiziente Kommunikation Barrieren abbauen können und dadurch eine besondere Patientenbindung erreichen. Dabei nimmt der Angst- und Schmerzpatient eine besondere Rolle ein.

Zum Abschluss werden Sie, wenn Sie wollen, in einer Gruppen-Trance in einen wunderbar erholsamen Zustand begleitet.

Anzahl der Kursteilnehmer: ca. 20 Teilnehmer

Kursgebühr: 130,- Euro inklusive Mittagessen und Tagungsbetreuung (Kaffee, Tee, Kaltgetränke, Teegebäck)

!!! Anmeldungen können nur schriftlich mit entsprechender Kursgebühr angenommen werden !!! Bei Absagen wird eine Bearbeitungsgebühr von EUR 15,00 erhoben. Sollte kein Ersatz gefunden werden können, muss der Kurs vollständig bezahlt werden.

Verbindliche Anmeldung an:

Frau Astrid Partsch, Forstweg 5, 82140 Olching,
Tel.: 0 81 42 / 50 67 70, info@zbvobb.blzk.de.

**Röntgenkurs für Zahnarthelferinnen und
zahnmedizinische Fachangestellte ohne
Röntgenbescheinigung**

Referent: Dr. Klaus Kocher, Wolnzach

Kurstermin: Samstag, den 19. November 2005

Kursdauer: 09:00 bis 18:00 Uhr

Kursort: ZBV Oberbayern, Seminarraum,
München-Allach, Elly-Staegmeyrstr.15, 2.Stock

Kurzinhalt des Seminars:

Der Kurs endet mit einer schriftlichen Prüfung mit Fragen zum Kursinhalt. Die Zahnarthelferin erhält nach erfolgreicher Beendigung des Kurses eine Bescheinigung nach § 18 a (3) der Röntgenverordnung.

**Anmeldeformular
für Fortbildungen
des ZBV Oberbayern**

Kurstitel:

Kurstermin:

Kurstgebühr:

Name und Anschrift des Kursteilnehmers
ggf. Praxisstempel):

Ort:

Datum:

Unterschrift:

Verbindliche und schriftliche Anmeldung per Verrechnungsscheck oder Einzugsermächtigung über die Kursgebühr (Scheck bitte auf „ZBV Oberbayern“ ausstellen!!!) an:

Verwaltung der Fortbildungen des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Oberbayern

Astrid Partsch

Forstweg 5, 82140 Olching

Telefon 0 81 42 - 50 67 70

Bei Absagen wird eine Bearbeitungsgebühr von EUR 15,00 erhoben. Sollte kein Ersatz gefunden werden können, muss der Kurs vollständig bezahlt werden.

Die **Anmeldung** muss **schriftlich** erfolgen.

Beizulegen sind:

- Kopie des Helferinnenbriefes/der Urkunde
- Bescheinigung über die mind. dreistündige praktische Unterweisung durch den Praxisinhaber (nur bei Helferinnenbriefausstellung bis einschl. 1989)
- Verrechnungsscheck über EURO 130,00 (**Verrechnungsscheck bitte auf ZBV-Oberbayern ausstellen**)

Anzahl der Kursteilnehmerinnen: ca. 36 Teilnehmerinnen

Kursgebühr: 130,- Euro inklusive Mittagessen und Pausengetränke

!!! Anmeldungen können nur schriftlich mit entsprechender Kursgebühr angenommen werden !!! Bei Absagen wird eine Bearbeitungsgebühr von EUR 15,00 erhoben. Sollte kein Ersatz gefunden werden können, muss der Kurs vollständig bezahlt werden.

Verbindliche Anmeldung an:

Frau Astrid Partsch, Forstweg 5, 82140 Olching,
Tel.: 0 81 42/50 67 70, info@zbvobb.blzk.de.

Fortbildung für Zahnarzhelferinnen nach der Fortbildungsordnung der BLZK

Prophylaxe-Basiskurs

Termine: **vom 07.11. – 12.11.2005**
Ganztägig von 8.30 Uhr – 17.30 Uhr

Kursgebühr: **EURO 485,-**

Kursort: **München, Universitätszahnklinik, Goethestr. 70**

Prothetische Assistenz

Termine: **vom 26.10. – 29.10.2004**
Ganztägig von 8.30 Uhr – 17.30 Uhr

Kursgebühr: **EURO 285,-**

Kursort: **München, Universitätszahnklinik, Goethestr. 70**

Verbindliche und schriftliche Anmeldung an:

Verwaltung der Fortbildungen für Zahnarzhelferinnen des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Oberbayern
Astrid Partsch, Forstweg 5, 82140 Olching
Tel. 0 81 42/50 67 70

Bei Absagen wird eine Bearbeitungsgebühr von Euro 40,00 erhoben. Sollte kein Ersatz gefunden werden können, muss der Kurs vollständig bezahlt werden.

Bei Interesse verwenden Sie bitte das nachfolgende Anmeldeformular. Sie erhalten dann rechtzeitig vor Kursbeginn von uns weitere Unterlagen zugesandt.



Anmeldeformular

Prophylaxe-Basiskurs vom **07.11. – 12.11.2005**

Prothetische Assistenz vom **26.10. – 29.10.2005**

Name Kursteilnehmer/in: _____

Name und Anschrift der Praxis: _____

Zulassungsvoraussetzungen:

1. Helferinnenbrief einer Zahnärztekammer
2. Röntgenbefähigung nach § 23 Abs. 4 der Röntgenverordnung

Jeder Teilnehmer erhält am Ende des Kurses eine Teilnahmebestätigung über die „regelmäßige“ Teilnahme.

Freiwillige kursbegleitende Leistungskontrollen finden zur Qualitätssicherung statt. Alle daran teilnehmenden Kursbesucher erhalten bei Erreichung der Mindestpunktzahl ein Zertifikat über die „erfolgreiche“ Teilnahme.

- Teilnahme an den freiwilligen Leistungskontrollen zur Erlangung des Zertifikates über die erfolgreiche Kursteilnahme.

Die erfolgreiche Teilnahme weist Sie für diesen Themenbereich als fortgebildet aus und stellt die Voraussetzung für die Anmeldung zur ZMF-Ausbildung der BLZK dar!

Datum: / Unterschrift: _____

ggf. Praxisstempel _____

Anlagen: Helferinnenbrief in Kopie
Röntgenbescheinigung in Kopie
Verrechnungsscheck über die Kursgebühr
(Scheck bitte auf „ZBV-Obb.“ ausstellen)

**Anzeigenschluss für die
Ausgabe 8 / Oktober 2005
ist der 23. September 2005**

Obmannsbereiche

Obmannsbereich Berchtesgadener Land

Fortbildungsveranstaltung

Termin: Dienstag, 27. September 2005 um 19:30 Uhr
Ort: Klosterhof, Bayerisch Gmain
Thema: Update Pharmakologie – was ist für den Zahnarzt wichtig
Referenten: Sabine Kast-Wölfer, Mathias Kirchgeßner, Apotheker

ZA Florian Gierl, Freier Obmann Berchtesgadener Land

Obmannsbereich Ebersberg

Fortbildungsveranstaltung

Termin: Mittwoch, 21.09.05, 19:30 Uhr
Ort: Ebersberg/Oberndorf - Gasthof Huber
Thema I: Pharmakologische Aspekte der zahnärztlichen Lokalanästhesie
Thema II: Distraction versus Augmentation
– Vor- und Nachteile beider Konzepte in der präimplantologischen Planung
Referent: PD Dr. Dr. P. Kessler, leitender Oberarzt Uniklinik Erlangen

Im Anschluss lädt die Firma Sanofi-Aventis die Kolleginnen und Kollegen zum Abendessen ein. Kolleginnen und Kollegen aus anderen Obmannsbereichen sind wie immer herzlich zur Teilnahme eingeladen.

Anmeldung unter Tel. 0 80 92/2 14 58

Dr. Gerd Flaskamp, Freier Obmann Ebersberg

Obmannsbereich FFB und Zahnärzteforum im Landkreis FFB

Notdienstenteilung 2006 mit Tauschmöglichkeit

Termin: Dienstag, 04.10.05 um 19:30 Uhr
Ort: Bürgerhaus, Emmering
Themen: – **Notdienstenteilung 2006 mit Möglichkeit des Tausches:** Ab 21.09.2005 wird, wie in einem Schreiben der Bezirksstelle Oberbayern der KZVB den „Freien Obmannen“ angekündigt wurde, dem jeweiligen „Freien Obmann“ eine Voreinteilung des Notdienstes 2006 weitergeleitet. Tauschmöglichkeit besteht bis zum 10.10.2005.
– **Neues aus BLZK, ZBV Oberbayern und KZVB**

Dr. Peter Klotz, Freier Obmann Fürstenfeldbruck

Obmannsbereich Miesbach

Obmannsveranstaltung

Termin: Montag, 26.09.2005, 20:00 Uhr
Ort: Feichtner Hof, Floriansstüberl, Finsterwald

Themen: – Notdienst 2006 – Möglichkeit zum Tausch
– LAGZ-Jahresversammlung mit Bericht des Vorsitzenden, Neueinteilung der Schulen und Kindergärten, Neuwahl des Vorsitzenden

Fortbildungsveranstaltung

Termin: Mittwoch, 12.10.2005, 18:00 Uhr
Ort: Landgasthof Altwirt, Großhartpenning
Thema: Parodontale Regeneration mit Emdogain
Referent: Dr. Felix Haase, Bad Feilnbach

Im Anschluss an Vortrag und Diskussion lädt die Fa. Straumann zu einem Imbiss ein.

*Rolf Eichin, Hans Lades, Jürgen Rauscher
– Freie Obleute Miesbach*

Obmannsbereich Rosenheim

Obmannsveranstaltung

Termin: Mittwoch, 21. September 2005, 20:00 Uhr
Ort: Hotel zur Post, Dorfplatz 14, 83101 Rohrdorf

Informationsveranstaltung:

„Wie sicher und rentabel ist unsere Ärzteversorgung?“

Referent: Dr. Lothar Wittek, Vorsitzender des Verwaltungsausschusses der Bayerischen Ärzteversorgung

Veranstalter ist der ärztliche Kreisverband Rosenheim. Anmeldung erforderlich unter >Dr.H.Hefe@t-online.de< oder Fax 0 80 31/9 78 64.

Dr. Helmut Hefe, Freier Obmann Rosenheim

Obmannsbereich Starnberg und ZAEF Starnberg

Fortbildungsveranstaltung

Termin: Mittwoch, den 28.09.2005, Beginn 19:30 Uhr
Ort: Restaurante Opatjia-Grill, Alersbergstr. 1, Söcking
Thema 1: Aktuelle Aspekte zum Knochenersatz
Referent: PD Dr. Keßler Uni Erlangen
Thema 2: Die Behandlung von Kiefergelenksbeschwerden durch selektive Granulozytenhemmung
Referent: Peter Kötig, Fa. MIP

Die Veranstaltung ist 2 Fortbildungspunkten bewertet. Im Anschluss spendiert die Firma MIP Cephasaar ein Abendessen. Anmeldung bitte an die ZaeF-Geschäftsstelle unter Tel. 0 81 51/95 39 94

Dr. Andreas Moser, Kommissarischer Obmann Starnberg

Obmannsbereich Traunstein

Fortbildungsveranstaltung

Termin: Mittwoch, 21. September 2005, um 19:30 Uhr
Ort: Hafenvirt, Seebruck
Thema: Mundschleimhaut-Erkrankungen unter Berücksichtigung aktueller Aspekte

Referent: PD Dr. Dr. Peter Kessler – Uniklinik Erlangen
Thema: Antibiotische Abschirmung von Risikopatienten
in der zahnärztlichen Praxis

Referent: Jürgen Kirchbach, Firma Chephasaar, St. Ingbert
Die Firma Chephasaar lädt anschliessend zu einem Büffet inkl.
Getränke ein.

Um den Fortbildungsabend besser planen zu können, bitte ich
um rechtzeitige Anmeldung beim Ansprechpartner: Dr. Wolfram
Wilhelm -Trostberg, Fax 08621 63854 oder willi-vanilli@
t-online.de

Kollegen aus den Nachbarlandkreisen sind herzlich eingeladen.

...und auf vielfachen Wunsch mit neuem Termin!

Einladung an alle Kolleginnen und Kollegen

Am 28. September 2005 von 19.00 Uhr bis 21.00Uhr lädt die
Firma demedis Dental-Depot München ein und stellt ein neues
Laser-Konzept zur zahnmedizinischen Behandlung vor.

High-Tech-Laser – Schlüssel zur optimierten Zahnbehand- lung

Demonstration des **FIDELIS
Nd:Yag-Laser und Erbium:Yag-Laser in einem Gerät**

Indikationen: Karies-Therapie, Kavitäten-Präparation, Fissu-
ren-Sterilisation- und Versiegelung, intraorale Chirurgie, Endo-
dontie, Parodontal-Therapie bei geschlossenerer und offener
Kürettage, Aphthen-, Herpes- und Druckstellen-Behandlung,
Zahnhal-Desensibilisierung- und versiegelung, Frenekтомien.

Das vorgestellte Laser-Konzept ist praxiserprobt, minimalin-
vasiv und technisch perfekt, womit die gestiegenen Ansprüche
vieler Patienten erfüllt werden.

Angenehm für alle Beteiligten ist, dass die Laser-Therapie sich
aufgrund der schonenden, sterilen Arbeitsweise optimal in die
Zahnbehandlung integrieren lässt. Sie kann außerhalb des
gesetzlichen Gebührenrahmens eingesetzt werden.

Als Trainer wurde Kollege Dr. Christoph Czichowsky aus Ingol-
stadt eingeladen. Er wendet das Gerät seit geraumer Zeit in
seiner Praxis an.

Die Veranstaltung ist kostenlos.

**Die Firma demedis lädt alle teilnehmenden Kolleginnen und
Kollegen gerne zu einem Imbiss und den Getränken ein.**

Auf Ihre rege Teilnahme an dieser Laser-Demonstration freut
sich

Ihr freier Obmann *Dr. Wolfram Wilhelm*

Anmeldungen erwünscht unter Fax 086 21 - 6 38 54 oder willi-
vanilli@t-online.de

Notdienst-Einteilung für das Jahr 2006

Termin: Mittwoch, 12. Oktober um 19.00Uhr

Ort: Gaststätte Schnitzlbaumer, Traunstein

Alle Kolleginnen und Kollegen des Landkreis Traunstein sind
herzlich eingeladen.

Am 12. Oktober 2005 kann die zahnärztliche Notdienst-Einteil-
ung für das nächste Jahr eingesehen werden und auf Wunsch ist
es möglich, mit einem anderen Kollegen vor Ort den vorgesehe-
nen Dienst zu tauschen.

Als Gast wurde der Vorsitzende der Bezirksstelle Oberbayern
der KZVB, Dr. Andreas Moser aus Starnberg eingeladen. Er hat
seinen Besuch in Traunstein bereits bestätigt.

Der Kollegenschaft wird es sicher ein großes Anliegen sein, den
neu bestimmten Mitarbeiter der KZVB persönlich kennen zu ler-
nen. Er ist unter anderem auch für den zahnärztlichen Notdienst
verantwortlich.

Ihre Probleme, Anregungen und Fragen können an diesem
Abend selbstverständlich dem Vorsitzenden vorgebracht wer-
den.

Eine Anmeldung ist nicht erforderlich. Auf Ihr Kommen freuen
sich

*Dr. Wolfram Wilhelm, Dr. Rudolf Pernegger,
Freie Obleute Obmannsbereich Traunstein*

Kleinanzeigen

Raum Südostbayern (Mü – AÖ)

Bieten ZÄ/ZA Möglichkeit in etablierte, modernen Praxis
(alle Bereiche der ZHK außer KFO) in Form einer
Juniorpartnerschaft einzusteigen.
Gerne auch Assistent/in mit Berufserfahrung.
Telefon 0 86 39/50 62

IMPRESSUM „DER BEZIKSVERBAND“

Herausgeber: Zahnärztlicher Bezirksverband Oberbayern, Körperschaft des öffentlichen Rechts. 1. Vorsitzender: Dr. Klaus Kocher, Wolnzach; 2. Vorsitzender: Dr. Peter Klotz, Germering. Geschäftsstelle: Ely-Steagmeyr-Str. 15, 80999 München, Tel. (0 89) 74 21 37-0, Fax (0 89) 7 24 21 35, E-Mail: info@zbvobb.blzk.de, Internet: www.zbvoberbayern.de.
Redaktion & Schriftleitung: Dr. Peter Klotz, Germering, E-Mail: dental@drklotz.de. Gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder. **Verantwortlich für amtliche Mitteilungen des ZBV Oberbayern:** Petra Kreis, Zahnärztlicher Bezirksverband Oberbayern. – **Zuschriften redaktioneller Art richten Sie bitte nur an die Redaktion, nicht an den Verlag.** Für unverlangt eingereichte Manuskripte und Fotos übernimmt die Redaktion keine Haftung. **Verlag, Anzeigenmarketing, Herstellung & Vertrieb:** Haas-Druck & Verlag, Gerhard Haas, Zeppelinstr. 17, 85399 Hallbergmoos, Tel. 08 11/25 00, Fax 08 11/34 18, E-Mail: verlag@haasdruck.de und Haas@Kios.de. Für Anzeigen verantwortlich: Gerhard Haas, Verlagsanschrift. Zur Zeit ist Anzeigenpreisliste Nr. 4 vom 1. Jan. 2001 gültig. Soweit vom Verlag gestaltet, liegen sämtliche an Entwurf und Gestaltung (Anzeigen, Aufmachung und Anordnung) bestehenden (Urheber-)Rechte beim Verlag Haas. Verletzungen durch ungenehmigte Nachahmung oder Nachdruck – auch auszugsweise – sind unzulässig und werden verfolgt. Veröff. gem. DVBayPrG: Inhaber 100% Gerhard Haas, Freising – **Bezugsbedingungen:** Für Mitglieder ist der Bezugspreis im Beitrag enthalten. Bezugspreise für Nichtmitglieder: Einzelheft € 2,00 zzgl. Versandkosten. Jahresabonnement € 26,00 inkl. MwSt., zzgl. Versandkosten. Erscheinungsweise: monatlich.